



Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 13.10.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bergkamen, Blatt 9588,
BV lfd. Nr. 1**

325.001/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Weddinghofen, Flur 8, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Erich-
Ollenhauer-Straße 23, 25, 27, 29, Größe: 3.112 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts des
Hauses Nr. 23 mit einem Kellerraum, Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine vermietete Wohnung im 3.
Obergeschoss sowie einem Kellerraum in der Erich-Ollenhauer-Str. 23, 59192
Bergkamen.

Die Wohnung ist Teil einer Reihenhausbauung mit 4 Mehrfamilienhäusern mit je 8
Wohneinheiten. Das flachdachige, 4-geschossige Gebäude wurde 1970 gebaut.

Auf einer Wohnfläche von rund 77 qm findet sich folgende Raumeinteilung: Flur,
Abstellraum, Küche, Wohnen, Schlafen, Kind, Bad und Loggia.

Treppenhaus, Treppenhausflur, Kellerflure, Waschküche, Trockenraum sowie ein
Abstellraum werden von der Gemeinschaft genutzt.

Es fand keine Innenbesichtigung der Wohnung und des Kellergeschosses statt!!!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

69.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.